



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

# Anerkennung von Scheidungen in der Türkei

## RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart  
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20  
info@rumpf-legal.com

## RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10  
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul  
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35  
info@rumpf-consult.com

Stand September 2018

[www.rumpf-legal.com](http://www.rumpf-legal.com)

I. Grundlagen.....	2
1. Anerkennung.....	2
2. Zuständigkeit.....	2
3. Die Parteien.....	2
4. Folgen der Anerkennung.....	3
5. Vollstreckung statt Anerkennung.....	3
6. Tod eines Ehegatten.....	3
II. Was ist zu tun?.....	3
1. Ohne Anwalt.....	3
2. Mit Anwalt.....	3
3. Das deutsche Scheidungsurteil.....	4
4. Anerkennungsverfahren.....	4
III. Beispiele.....	5
IV. Unterstützung durch Rumpf Rechtsanwälte.....	6

## I. Grundlagen

### 1. Anerkennung

In Deutschland durch deutsche Gerichte erlassene Scheidungsurteile (heute sind es „Beschlüsse“) gelten nicht automatisch im Ausland. In der Türkei müssen deutsche Scheidungsbeschlüsse in einem verkürzten Gerichtsverfahren „anerkannt“ werden. Erst diese Anerkennung ermöglicht die Korrektur des türkischen Personenstandsregisters (*nüfus*). Und erst damit wird es türkischen Staatsangehörigen möglich, das für eine Wiederheirat erforderliche Ehefähigkeitszeugnis zu bekommen. Für deutsche Staatsangehörige, die in der Türkei im Personenstandsregister stehen, ist die Anerkennung zumindest sinnvoll. Notwendig ist sie, wenn der von einem türkischen Partner geschiedene Staatsangehörige wieder einen türkischen Partner heiraten will.

Zu beachten ist, dass nachfolgende Ausführungen für das durch eine Partei eingeleitete Verfahren gelten. Besteht Einverständnis der geschiedenen Eheleute, ist seit 2018 der gemeinsame Antrag beim Personenstandsregister in der Türkei oder dem örtlich zuständigen Generalkonsulat in Deutschland möglich. Darauf kommen wir unten noch einmal zurück.

### 2. Zuständigkeit

Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Gericht am türkischen Wohnsitz mindestens einer der Parteien. Hat keine Partei ihren Wohnsitz in der Türkei, dann sind die Gerichte in Ankara, Istanbul oder Izmir zuständig.

### 3. Die Parteien

Das Verfahren wird „streitig“ geführt. Es gibt also auch im Anerkennungsverfahren zwei Parteien. Zwar besteht prinzipiell kein Anwaltszwang. Es kann sich daher eine Partei durch einen Anwalt vertreten lassen, während die andere Partei darauf verzichtet. Es können sich aber keinesfalls beide Parteien durch einen einzigen Anwalt vertreten lassen.

Eine Besonderheit gilt seit Ende April 2017 für den Fall, dass beide Parteien einverständlich die Anerkennung wünschen. In diesem Fall können sie gemeinsam einen Antrag auf Umschreibung des Personenstandsregisters stellen. Leben die Parteien in Deutschland, können sie dazu das örtlich zuständige türkische Konsulat aufsuchen.

#### 4. Folgen der Anerkennung

Ist das Anerkennungsurteil rechtskräftig, ordnet das Gericht die Berichtigung des Personenstandsregisters an. Dafür müssen keine zusätzlichen Anträge gestellt werden. Die Ehe gilt dann auch in der Türkei als geschieden. Mit der Anerkennung der Scheidung treten die meisten Wirkungen der Scheidung rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft des ausländischen Scheidungsbeschlusses ein.

#### 5. Vollstreckung statt Anerkennung

Andere familienrechtliche Urteile müssen dann für „vollstreckbar“ erklärt werden, wenn sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Das gilt vor allem für Unterhaltsurteile. Das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung ähnelt sehr stark dem Anerkennungsverfahren.

#### 6. Tod eines Ehegatten

Verstirbt ein Ehegatte nach der rechtskräftigen Ehescheidung in Deutschland, aber vor der Anerkennung in der Türkei, können dessen Erben in der Türkei die Anerkennung betreiben. Das ist vor allem wichtig, wenn der verstorbene Ex-Ehegatte über Immobilienvermögen in der Türkei verfügt hat, auf das dann der überlebende Ehegatte zuzugreifen versucht, indem er behauptet, dass die Ehe noch bestehe.

## II. Was ist zu tun?

### 1. Ohne Anwalt

Wer die Anerkennung seines Scheidungsbeschlusses in der Türkei betreiben will, kann mit den erforderlichen Dokumenten in die Türkei reisen und den Antrag zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts stellen. Kommt es zur mündlichen Verhandlung, muss er erneut in die Türkei reisen. Kommt es zu einer weiteren Verhandlung, etwa weil die Zustellung an den Gegner noch nicht erfolgt ist, muss er erneut in die Türkei reisen oder sich zumindest von der Teilnahme befreien lassen. Grundsätzlich ist von solchen Versuchen abzuraten. Sie kosten Zeit, bergen die Gefahr von Fehlern und kosten am Ende nicht weniger, als wenn man eine Anwaltskanzlei mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt hätte.

Beide Seiten können auch gemeinsam einen Antrag beim örtlichen türkischen Konsulat stellen. Stellt sich eine Seite quer, entfällt diese Option.

### 2. Mit Anwalt

Eine türkische Anwaltskanzlei wird durch eine Vollmacht beauftragt. Den Text lässt man sich von der Anwaltskanzlei geben. Die Texte beruhen auf Formularen, die durch die Anwaltschaft entwickelt worden sind und sehr umfangreich sind. Mandanten, aber leider auch deutsche Anwälte und Notare erkennen oft nicht, dass türkische Vollmachtstexte keineswegs mehr Vollmacht geben als die meist sehr unbestimmt gehaltenen deutschen Formulartexte. Wenn also ein deutscher Anwalt oder Notar von der Ausstellung einer solchen Vollmacht wegen angeblicher Risiken abrät, dient das in der Regel *nicht* dem Interesse des Mandanten. Denn Sinn der ausführlichen Vollmacht ist nicht die unendliche Ausweitung, sondern im Gegenteil die Begrenzung der Tätigkeit. Es gilt: was nicht in der Vollmacht steht, darf der Anwalt auch nicht. Wenn zum Beispiel - und hier sollte darauf geachtet werden - in der Vollmacht der Hinweis auf Scheidung und Anerkennungsverfahren fehlt, kann dem Anwalt die Zulassung im Verfahren verweigert werden. Wichtig ist allerdings, der beauftragten Anwaltskanzlei möglichst genau zu sagen, welche Dienstleistung gewünscht ist und welchen Umfang sie haben soll. Enthalten sein

sollte jedenfalls auch die Möglichkeit, auf Rechtsmittel zu verzichten, damit das Verfahren bei Einverständnis der Parteien verkürzt werden kann. Andere Verfahrensarten aus dem Scheidungsverbund (Sorgerecht, Unterhalt bzw. Entschädigung etc.) sollten nur enthalten sein, wenn sie gewünscht sind.

Die türkische Anwaltsvollmacht ist - am besten die türkische Fassung - durch einen Notar zu beglaubigen. Die beglaubigte Fassung erhält danach eine Apostille, die durch den für den Notar zuständigen Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts angebracht wird. In der Türkei sind dann noch die Beglaubigungen durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen, was erneut durch den für den vereidigten Übersetzer zuständigen Notar beglaubigt wird.

### 3. Der deutsche Scheidungsbeschluss

Eine *Ausfertigung* (nicht nur Abschrift oder Kopie) des deutschen Scheidungsbeschlusses ist mit einer Apostille des für das Gericht zuständigen Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts zu versehen. Urteil und Apostille sind in der Türkei durch einen vereidigten Übersetzer zu übersetzen, was durch den für diesen Übersetzer zuständigen Notar beglaubigt wird.

### 4. Anerkennungsverfahren

#### a) Streitig: Antrag durch eine Partei

Wirken die Parteien nicht zusammen, muss eine der Parteien die gewünschte Anerkennung des deutschen Scheidungsbeschlusses ohne Rücksicht auf die andere Partei betreiben. Das Verfahren wird durch einen Anerkennungsantrag eingeleitet. Der Antrag ähnelt einer Klage (*dava*). Der Antrag muss dann an die Gegenseite zugestellt werden. Lebt diese Gegenseite ebenfalls im Ausland, dann nimmt dies drei bis sechs Monate in Anspruch. Schneller geht es, wenn die Gegenseite eine zustellungsfähige Anschrift in der Türkei hat, die dann allerdings auch als Gerichtsstand genutzt werden muss.

Die Gegenseite kann sich auf das Verfahren einlassen, indem sie einfach die Klage annimmt. Dann wird das Urteil nach kurzer mündlicher Verhandlung anerkannt. Theoretisch bleibt dann noch eine Revisionsfrist von zwei Wochen. Sind beide Parteien durch Anwälte vertreten, ist auch der Verzicht möglich.

Die Gegenseite kann sich aber auch wehren. Allerdings kann sie nicht noch einmal das Scheidungsverfahren aufrollen, sondern lediglich vortragen und versuchen zu beweisen, dass das deutsche Scheidungsurteil nicht korrekt zustande gekommen ist. „Nicht korrekt“ bedeutet zum Beispiel, dass die Gegenseite in Deutschland nicht angehört worden ist oder aber das Scheidungsurteil ohne jeden Sinn und Verstand, also unter grober Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze zustande gekommen ist. Dass einem Scheidungsurteil die schriftlichen Gründe fehlen, wird von den türkischen Gerichten heutzutage für sich allein nicht mehr als Rechtsverstoß gesehen. Nur noch in sehr seltenen Fällen gelingt es auf diese Weise der Gegenseite, mehr als nur etwas Zeitgewinn herauszuholen.

#### b) Unstreitig: Übereinstimmende Anträge beider Parteien

Sind - was zum Glück relativ häufig der Fall ist - nach einer Scheidung in Deutschland die Parteien in dieser Angelegenheit noch zu Vernunft fähig, werden sie sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Das beschleunigt das Verfahren und vermeidet unnötige Kosten.

Bis vor kurzem wurde auch dieses Verfahren „streitig“ geführt, aber praktisch in der Weise, dass die Parteien persönlich oder über ihre Anwälte übereinstimmende Anträge beim zuständigen Gericht gestellt haben.

Einer Gesetzesänderung 2017 zufolge, auf welche im Februar 2018 die Durchführungsverordnung gefolgt ist, können die Parteien gemeinschaftlich direkt beim zuständigen Personenstandsregister den Antrag auf Berichtigung des Registers stellen. Das gilt aber naturgemäß nur für den Ausspruch der Scheidung selbst, nicht für die übrigen Bestandteile des Scheidungsverbundes. Soweit der Beschluss also auch auf Unterhalt erkennt, muss dies in einem Gerichtsverfahren in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden.

Das Verfahren kann in der Weise durchgeführt werden, dass die Beauftragung von Rumpf Rechtsanwälte erfolgt, die dann für jede Partei einen Anwalt beauftragen.

Anwaltskosten spart man in diesem Falle, wenn sich beide Parteien formlos auf eine Anwaltskanzlei einigen, die dann einen weiteren Anwalt, zum Beispiel einen preisgünstigen Berufsanfänger bei einer Anwaltskammer, engagiert, der dann eine der beiden erforderlichen Anwaltsvollmachten erhält.

Nach der neuesten Rechtslage können Anerkennungsanträge von geschiedenen Eheleuten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, auf beim örtlich zuständigen türkischen Konsulat gestellt werden.

### III. Beispiele

- (1) Ahmet und Fatma sind in Köln geschieden worden. Sie wohnen beide in Köln und haben keinen Wohnsitz in der Türkei. Sie sprechen überhaupt nicht mehr miteinander.

Ahmet (oder Fatma) beauftragt einen Anwalt in Istanbul, Ankara oder Izmir. Das Anerkennungsverfahren wird dort eingeleitet und die Zustellung erfolgt an die Wohnung der Gegenseite in Köln. In einer ersten Verhandlung stellt das türkische Gericht fest, dass die Zustellung noch nicht erfolgt ist. Es kommt zu einer weiteren Verhandlung, in welcher sich dann ein Anwalt der Gegenseite meldet. Es sind bereits acht Monate vergangen. Das Gericht erlässt einen Anerkennungsbeschluss. Kosten: Geringe Gerichtsgebühr, Zustellungsgebühren, zu welchen auch die Übersetzungen der türkischen Dokumente und des Antrags ins Deutsche gehören, Kosten für zwei Anwälte, Zeitverlust.

- (2) Ahmet und Fatma sind in Köln geschieden worden. Sie wohnen beide in Köln und verstehen sich gut. Sie einigen sich von vorneherein, das Anerkennungsverfahren gemeinsam zu betreiben. Sie stellen einen gemeinsamen Antrag beim Generalkonsulat in Köln. Nach wenigen Wochen erhalten sie den Anerkennungsbescheid. Sollte dies einen solchen Antrag nicht entgegennehmen, können sie selbst in die Türkei reisen, um dort den gemeinsamen Antrag zu stellen, oder sie beauftragen Rumpf Rechtsanwälte, die dann dafür sorgen, dass der gemeinsame Antrag in der Türkei gestellt werden kann.
  - (3) Ahmet und Fatma sind in Köln geschieden worden. Ahmet ist anschließend nach Erzurum gezogen und sie haben keinen Kontakt mehr.
- a) Fatma will neu heiraten. Sie beauftragt Rumpf Rechtsanwälte. Der Antrag wird durch einen Korrespondenzanwalt von Rumpf Rechtsanwälte in Erzurum gestellt. Kosten: Geringe Gerichtskosten, geringe Zustellkosten, Anwaltskosten für Rumpf Rechtsanwälte.

- b) Das Verfahren kann beschleunigt werden, wenn es Rumpf Rechtsanwälte gelingt, Ahmet zur Mitwirkung zu bewegen. Will Ahmet unbedingt einen eigenen Anwalt engagieren (was in aller Regel für ihn keinen Vorteil darstellt), kann Fatma noch anbieten, Ahmet seine Anwaltskosten zu erstatten, wenn er sich nur aus Kostengründen weigert. Ziel ist jedenfalls, einen gemeinschaftlichen Antrag beim zuständigen Personenstandsregister in der Türkei zu stellen.
- (4) Ahmet und Fatma sind in Köln geschieden worden. Kurz nach Rechtskraft verstirbt Ahmet. Fatma beantragt in Antalya einen Erbschein. Hier können sich die Kinder wehren, indem sie die Anerkennung der deutschen Scheidung betreiben. Der Erbschein wird unrichtig und Fatma kann nicht erben. Ist die Güterauseinandersetzung noch nicht erfolgt, muss diese allerdings vorgezogen werden.

#### IV. Unterstützung durch Rumpf Rechtsanwälte

Ansprechpartner für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens sind die Anwälte im Büro Stuttgart oder am Standort Istanbul. Wir organisieren sämtliche Maßnahmen vor Ort, auch Übersetzungen und Beglaubigungen. Eine Anreise unserer Mandanten in die Türkei ist in der Regel nicht erforderlich.

Vertretung einer Partei: Euro 1.200,00, zzgl. 300,00 Euro für jede Gerichtsverhandlung (erfahrungsgemäß finden bei streitigem Verfahren zwei bis drei Verhandlungen statt). Findet das Verfahren an einem anderen Ort als in Istanbul, Izmir, Bursa, Ankara oder Denizli statt, kommen 400,00 Euro pro mündliche Verhandlung auf den Sonderaufwand (Reisekosten, zusätzliche Zeit) hinzu. Kommt es ausnahmsweise zu einer weiteren Instanz (Berufung, Revision), kommen noch einmal Euro 800,00 pro Instanz hinzu. Die Auslagen (Übersetzungen, Gerichtsgebühren, Zustellgebühren) betragen in der Regel noch einmal ca. 300,00 Euro. Hinweis: eigene Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig!

Vertretung beider Parteien durch zwei durch Rumpf Rechtsanwälte vorgeschlagene Anwälte: Euro 800,00 pro Person. Findet das Verfahren an einem anderen Ort als in Istanbul, Izmir, Bursa, Ankara oder Denizli statt, kommen pro Person 400,00 Euro auf den Sonderaufwand hinzu. Die Auslagen (Übersetzungen, Gerichtsgebühren, Zustellgebühren) betragen in der Regel noch einmal ca. 300,00 Euro. Sollte das zuständige türkische Generalkonsulat in Deutschland einen gemeinschaftlichen Antrag entgegennehmen, können die Anwaltskosten natürlich gespart werden.

Sonstige Verfahren (Unterhalt, Sorgerecht etc.) unterliegen gesonderten Regelungen im Einzelfall. Ordentliche Gerichtsverfahren mit familienrechtlichem Bezug werden durch Rumpf Rechtsanwälte nur in Ausnahmefällen übernommen. Auf Wunsch werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs Empfehlungen für das Vorgehen in der Türkei erteilt. Das Beratungsgespräch dauert in der Regel nicht mehr als eine Stunde und wird mit Euro 250,00 zzgl. MwSt abgerechnet.